RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. März 1984

zur Änderung der Entscheidung 80/817/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern

(84/184/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/692/EWG (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/116/EWG (4), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG (6), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/116/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 80/817/EWG (8), in der Fassung der Entscheidung 82/601/EWG (9), hat der Rat festgestellt, daß in dreiundzwanzig Drittländern die Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten den Voraussetzungen der vorgenannten Richtlinien entsprechen.

Die Gültigkeit dieser Feststellung der Gleichwertigkeit läuft am 30. Juni 1983 ab. Die Arbeiten für ihre Verlängerung sind in vollem Gange, insbesondere die Untersuchung der derzeitigen Lage in jedem begünstigten Land und der Erfahrungen auf diesem Gebiet.

Bis zur Beendigung dieser Arbeiten ist die Gültigkeit dieser Gleichstellung für einen angemessenen Zeitraum zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Entscheidung 80/817/EWG wird das Datum „30. Juni 1983" durch „31. Dezember 1984" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. FITERMAN

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.
(2) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13.
(3) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(4) ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1983, S. 21.
(5) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(6) ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1981, S. 52.
(7) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.
(8) ABl. Nr. L 240 vom 12. 9. 1980, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 1.